

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesau, Nr. 20

Verlagsort: Gröbja, Nr. 22

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesau, sowie den Gemeinderat Gröbja.

Nr. 20.

Montag, 26. Januar 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 2.10 Mark ohne Zustellgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Silben) 60 Pf., Druckpreis 50 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 80%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Gewählter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesau. Verzehnjährige Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Bauer & Wenzel, Riesau. Verlagsstraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesau; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesau.

Krankennilmilchmarken.

Die Empfänger von Milch als Krankennilmilch erhalten hiermit Veranlassung, den Bezug von Nilmilch, vor dem Beginn der Lieferung demjenigen Milchhändler oder Kuhhalter, der nach Vereinbarung die Nilmilchlieferung übernimmt, zu melden und dabei die von der Amtshauptmannschaft empfangenen Krankennilmilchmarken mit vorzulegen. Der Milchhändler oder Kuhhalter hat sämtliche Krankennilmilchmarken abzukontrollieren und seinen Namen darauf aufschreiben.

Bei den gegenwärtig bereits in den Händen der Berechtigten befindlichen Krankennilmilchmarken hat die Vorlegung derselben beim Milchhändler oder Kuhhalter sofort zu geschehen.

Die Milchhändler und Kuhhalter haben von jetzt ab die von ihnen kassierten Krankennilmilchmarken nach Entgegennahme durch Durchstreichen des einzelnen Abschnittes mit Tinte oder Tintenstift zu entwerten. Sie sind dann nach wie vor in der bisherigen Weise einzulösen.

Die Amtshauptmannschaft wird künftig Krankennilmilchmarken, die nicht in vorstehender Weise entwertet worden sind, als beliebig nicht mehr anerkennen und nach Befinden gegen die Zuwiderhandelnden besonders vorgehen.

Großenhain, am 24. Januar 1920.

102 z IV. Die Amtshauptmannschaft.

Fleischverteilung in der Woche vom 26. Januar — 1. Februar 1920.

Der Kommunalverband wird in der laufenden Woche neben Rind- und Kalbfleisch bes. auch Schweinefleisch von den eingelagerten Beständen zur Verteilung bringen.

Auf die Reichsfleischkarte Reihe Y erlösen:

Personen über 6 Jahre auf die Marken 1-7 bis 65 gr Frischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage oder Wurst und 60 gr Schweinefleisch;

Personen unter 6 Jahre auf die Marken 1-4 bis 32 gr Frischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage oder Wurst und 30 gr Schweinefleisch.

Bei den Schlachtstätten, die in der vergangenen Woche neben dem Fleischkonsumieren auch Frischfleisch ausgeben haben, werden diese Frischfleischmengen in der laufenden Woche getrennt und durch Konservenfleisch ersetzt. Es werden dabei diejenigen Personen, welche in der Woche vom 19.-25. Januar Frischfleisch erhalten haben, diesmal zum Teil mit Konservenfleisch beliefert. Die 60 bzw. 30 gr Schweinefleisch werden indessen voll beliefert.

Ueber die Fleischpreise erfolgt besondere Bekanntmachung.

Großenhain, am 24. Januar 1920.

44 V. Die Amtshauptmannschaft.

Kleinverkaufspreise für Molkereierzeugnisse

(Vollmilch, Wagemilch, Butter, Speisequark, Molkeneiweiß).

Die Kleinverkaufspreise für Molkereierzeugnisse werden von jetzt ab bis auf Weiteres wie folgt festgelegt:

| | A. Vollmilch. | | |
|---|--------------------------|---|---------------------------------------|
| | Für die Stadt Großenhain | Für die Stadt Riesau, Gem. Gröbja m. Rgt. Weiba | Für die übrigen Ortsteile des Bezirks |
| a) Bei Abgabe durch den Erzeuger an den Verbraucher gegen Marken ab Stall | 67 Pfg. | 69 Pfg. | 60 Pfg. |
| b) Beim Verkauf gegen Marken im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis) | 75 Pfg. | 75 Pfg. | 69 Pfg. |
| B. Wager- und Buttermilch. | | | |
| a) Bei Abgabe durch den Erzeuger an den Verbraucher gegen Marken ab Stall | 34% Pfg. | 36% Pfg. | 27% Pfg. |
| b) Beim Verkauf gegen Marken im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis) | 39 Pfg. | 41 Pfg. | 36 Pfg. |

je 1 Liter.

Bei Zubereitung ins Haus darf ein Zuschlag von 4 Pfg. für das Utensil erhoben werden. Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig aufgerundet werden.

Die Höchstpreise unter A und B gelten nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Rinder- und Krankennilmilch. Für diese werden, sofern sich das Bedürfnis ergeben sollte, besondere Preise festgelegt.

C. Butter.

Die Erzeuger erhalten für 1 Pfd. Butter 5.50 M. Die Verbraucher haben 1/2 Pfd. Butter (1/2 Stück) mit 42 Pfg. zu bezahlen.

D. Speisequark.

Die Erzeuger erhalten für ein Pfund Speisequark 1.02 M. Die Verbraucher haben für 75 gr Speisequark 22 Pfg. zu bezahlen.

E. Molkeneiweiß.

Für 75 gr Molkeneiweiß haben die Verbraucher 22 Pfg. zu bezahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Preise der Erzeugnisse für Molkereierzeugnisse in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 13. September 1919 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1919 treten hiermit außer Wirksamkeit.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 85 der Verordnung vom 20. Juni 1918 (R.G.B. S. 755 f.) und § 16 der Verordnung vom 8. November 1917 (R.G.B. S. 1005 f.) bestraft.

Großenhain, am 24. Januar 1920.

26 IV. Der Kommunalverband.

Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 22. Oktober 1919, Kleinhandelshöchstpreise für Kartoffeln betr., wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der residierten Städte Großenhain und Riesau folgendes bestimmt:

I. Von der Festsetzung eines Kleinhandelspreises für die Kartoffeln für den ganzen Bezirk des für einzelne Gemeinden desselben wird mit Rücksicht darauf, daß infolge des von der Reichsartoffelstelle für jeden vom 8. November bis 15. Dezember 1919 abgelieferten Zentner Kartoffeln festgesetzten Lieferungsauflages von 2.— M. die Gebührensstellen der in den einzelnen Gemeinden für die Wochenverteilung eingelagerten Mengen ganz verschiedene sind, Abstand genommen.

II. Der Kommunalverband hat lediglich den zu dem Gebührenspreis der Kartoffeln aufzuschlagenden Händlergewinn festgesetzt und zwar

beim Verkauf von 1-10 Str. auf höchstens 1.25 M. und bei Abgabe unter 1 Str. des

bei fünfzehner Abgabe auf höchstens 2.50 M. für den Str.

III. Die Gemeindebehörden haben den Gebührenspreis der von ihnen eingelagerten Kartoffeln genau zu berechnen und hierauf unter Ausschlag des vorstehend unter 2 genannten Händlergewinns den Verkaufspreis innerhalb ihrer Gemeinde festzusetzen.

IV. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht mehr als 10 Str. zum Gegenstand hat.

V. Der Verkauf nach Maßstab ist nicht zulässig, er darf nur nach Gewicht erfolgen.

VI. Der Verkauf von Kartoffeln im Kleinhandel selbst, ist verpflichtet, auf Verlangen der Verbraucher diese, sofern die zur Verfügung stehenden Vorräte ausreichen, in Mengen von mindestens 1 Str. zu verabfolgen.

VII. Die Preise finden keine Anwendung auf die Abgabe von Kartoffeln seitens der Erzeuger, soweit es sich nicht etwa um eine im Auftrage der Gemeinde erfolgende pfundweise Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher auf Grund von Wochenkartoffelkarten handelt.

VIII. Zuwiderhandlungen gegen die von den Gemeindebehörden festgesetzten Preise und gegen die vorstehenden Vorschriften Punkt IV und VII werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Punkt V und VI mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Bei Überschreitung der Höchstpreise kann neben den angedrohten Strafen angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; außerdem kann neben Gefängnisstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlangt werden.

IX. Die festgesetzten Preise sind von den Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Hierüber ergeht an die Gemeindebehörden noch besondere Anweisung.

Großenhain, am 20. Januar 1920.

11 a II. Der Kommunalverband.

Brot- und Mehlverorgung im Erntejahre 1919/20. betr.

Im Anschluß an Riffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 30. Dezember vorigen Jahres, Brot- und Mehlverorgung im Erntejahre 1919/20 betr., nach welcher die Badausbeute von 100 kg Weizenmehl auf 123 kg Weibrot und von 100 kg Roggenmehl auf 136 kg Einheitsbrot festgesetzt worden ist, wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der residierten Städte Großenhain und Riesau folgendes bestimmt:

Weißgebäck muß 2 Stunden nach Verlassen des Backofens das volle Gewicht (10 Stück — 800 gr) haben. Bei Schwarzbrot muß bei je 10 Stück 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Ofen das vorgeschriebene Gewicht im Durchschnitt vorhanden sein.

Das Gewicht ist bei Schwarzbrot auf dem Brote in geeigneter Form anzubringen.

Da die Wahrnehmung zu machen gewesen ist, daß das sowohl für Schwarzbrot als namentlich auch für Weibrot vorgeschriebene Gewicht nicht immer eingehalten worden ist, wird sich die Amtshauptmannschaft durch Vornahme von Revisionen der Bäckerreien von der Einhaltung des vorgeschriebenen Gewichts überzeugen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen wird die Amtshauptmannschaft mit Zwangsmahnmahnen, nach Befinden mit Schließung des Betriebes bez. strafrechtlicher Verfolgung, vorgehen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 34 der Bekanntmachungen des Kommunalverbandes vom 6. August vor. Jz., Brot- und Mehlverorgung im Erntejahre 1919/20 betr., bestraft.

Großenhain, am 17. Januar 1920.

7 b I. Der Kommunalverband.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 124, den Ingenieur Wilhelm Grams in Gröbja und dessen Ehefrau Mathilde geb. Freitag betr., eingetragen worden: die Verwaltung und die Nutzung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 31. Dezember 1919 ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Riesau, am 22. Januar 1920.

Kartoffelabgabe in Gröbja.

Die Kartoffeln bei den am Georaplag wohnenden Kartoffelhändlern sind durch das in die Keller eingebrachte Hochwasser nah geworden. Den Kartoffeln schadet dieses Nahwerden an sich zunächst nichts, doch müssen dieselben, um wieder zu trocknen und nicht zu verderben, breitgeschüttet und umgearbeitet werden. Um in den Kellern der Händler den hierzu erforderlichen Platz zu bekommen, muß unbedingt geordert werden, daß die Zubehörer von Wochenkartoffelkarten einen großen Teil der ihnen zuteilenden Kartoffeln sofort abholen. Die Kartoffeln auf die Abschnitte bis 28. Februar d. J. sind bis spätestens 31. Januar 1920 bei einem Kartoffelhändler abzuholen. Mit dem 31. Januar werden die bis 28. Februar laufenden Kartoffelabschnitte für verfallen erklärt.

Gröbja (Elbe), am 24. Januar 1920.

Der Gemeindevorstand.

Dienstag, den 27. Januar, abends 8 Uhr Sitzung des Gemeinderates im Gasthof Seidenw. Tagesordnung hängt aus.

Weiba, am 26. Januar 1920.

Der Gemeindevorstand.

Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat dem Gemeindevorstand zu Reithain mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums die Befugnis erteilt, von dem Verfügungsberechtigten einer unbewohnten oder einer freierwerbenden Wohnung oder von Räumlichkeiten, die zur Einrichtung von Wohnungen geeignet sind, deren sofortige Ueberlassung an den Gemeinderat zwecks weiterer Vermietung an Einwohner, die sonst kein Unterkommen finden, gegen ein vom Einigungsamt festzusetzendes Entgelt zu verlangen. Als freierwerbend gelten die Räume im Augenblick der Kündigung vom künftigen Auszugstage an, und zwar auch dann, wenn über sie vom Verfügungsberechtigten im Augenblick der Kündigung schon weiter veräußert worden ist.

Hiernach bedarf die Vermietung von Räumen der bezeichneten Art der Genehmigung des Gemeinderates, die er nach ausdrücklicher Anordnung des Landeswohnungsamtes verlangen darf, wenn er selbst die Räume mietet und weiter vermietet.

Reithain, den 25. Januar 1920.

Der Gemeinderat, Sager Korn, Gemeindevorstand.

Vertliches und Sächliches.

Riesau, den 26. Januar 1920.

— **Auszeichnung.** Dem Schiffbau-Ingenieur Herbert Kretschmer, Sohn des Leutnant Kretschmer, hier, für Verdienste im Unterseebootbau und erfolgreiche Mitarbeit an der Frontbereitschaft der U-Boots-Waffe während des Krieges, im Dienste der Unterseeboot-Inspektion in Kiel, bei Auflösung dieser Dienststelle das Eiserne Kreuz verliehen worden.

— **Lachende Gesellen.** Alfred Meyer und Alexander Wirth vom Dresdner Schauspielhaus bereiteten mit weiteren Gaden der deutschen Literatur einer am Sonntagabend nicht allzuaroben Jüdischerkeit einige köstliche Stunden. Den beiden bekannten und beliebten Künstlern stehen so ziemlich alle Mittel, feinen und praktischen Humor wiederzugeben, zur Verfügung. Die Wirth den „Geplogten Bräutigam“ von Th. Körner und Meyer „Näherung und Näherheit“ von Chamisso trotz mehr als hundertjährigen Alters zu neuem Leben erwecken, das dürfte in dieser ar-

raden naturalistischen Weise wiederzugeben nur wenigen möglich sein. Die Vorträge des ersten Teiles wurden mehrfach unterbrochen durch eine ganze Reihe zu spät kommender Besucher.

— **Die Petrus-Oper** gastiert am nächsten Freitag im Hotel Döpler hier, und zwar gelangt die komische Oper „Die Regimentsdokter“ mit großem Orchester zur Aufführung.

— **Williams Original-Bilibutaner-Theatergesellschaft** gibt am Dienstag, 27. und Mit-